

Bestattung

(340) Schätzungsweise 90 %–95 % der Muslime in Deutschland überführen ihre Verstorbenen noch immer in die Länder ihrer Herkunft. Einige der großen islamischen Organisationen übernehmen diese Aufgabe vergleichsweise kostengünstig von jedem Ort in Deutschland aus und unterhalten zu diesem Zweck auch eigene Unterstützungskassen. Der Grund hierfür liegt darin, dass die deutschen Rechtsvorschriften und Friedhofssatzungen zumeist nicht auf islamische Bedürfnisse eingerichtet sind.

(341) Bei den vergleichsweise wenigen in Deutschland beerdigten Muslimen handelt es sich bisher noch überwiegend um Kinder, deren Eltern ihre Gräber in der Nähe haben wollen. In dem Wunsch älterer Muslime, im Land ihrer Herkunft begraben zu werden, kommt auch zum Ausdruck, dass ihnen Deutschland als Land ihres Aufenthaltes noch nicht zur wirklichen Heimat geworden ist.

(342) Die islamischen Organisationen in Deutschland sprechen sich für eigene Friedhöfe oder zumindest separate muslimische Gräberfelder aus und wünschen Änderungen der für Bestattungen geltenden deutschen Vorschriften im Hinblick auf die Sargpflicht und die zeitlich begrenzten Ruhefristen.

Islamkundliche Informationen

(343) Weitverbreiteter islamischer Auffassung zufolge dürfen Muslime ausschließlich auf einem muslimischen Friedhof, Nichtmuslime hingegen nicht auf einem muslimischen Friedhof begraben werden. Ausnahmen von dem Erfordernis eigener Friedhöfe für Muslime in nichtislamischen Ländern sind indessen selbst nach der strengen hanbalitisch-wahhabitischen Interpretation des Islam möglich.⁸² (82 Vgl. Bund der islamischen Welt (Hrsg.): *Bestattungsregeln im Islam*. Mekka o. J., S. 27.)

(344) Das Begräbnis entsprechend den islamischen Vorschriften und Sitten⁸³ (83 Vgl. ausführlich oben, Kap. 2.1.8.) verlangt die sorgfältige Waschung des Toten durch einen Muslim gleichen Geschlechts, die Verrichtung des Totengebets und die Bestattung möglichst noch am Todestag. Dabei wird der Tote in Leinentücher gewickelt und auf der rechten Seite liegend mit dem Gesicht nach Mekka gerichtet in die Erde gebettet.

(345) Das Totengebet ist eine Gemeinschaftspflicht der Männer. Es wird im Stehen vor der aufgebahrten Leiche verrichtet. Seine Durchführung bedarf keiner speziellen Umgebung. Als Ort, an dem es zu verrichten ist, sehen Hanafiten und Malikiten eine Fläche im Freien vor, Hanbaliten hingegen lassen es in der Moschee zu. Sofern das Gebet wegen der geforderten zeitlichen Nähe zur Beerdigung auf dem Friedhof erfolgen soll, so ist auch dies grundsätzlich möglich.

(346) Die im Islam übliche Bestattung noch am Todestage liegt in den in den meisten islamischen Ländern herrschenden klimatischen Bedingungen begründet. Ein entsprechendes verpflichtendes Gebot gibt es nicht. Worum es geht, ist, dass die Beerdigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt.

(347) Im Islam werden die Toten normalerweise ohne Sarg begraben. Dieser Praxis liegt einer unter Muslimen weit verbreiteten Auffassung zufolge eine zwingende Vorschrift zugrunde. „Die sarglose Erdbestattung ist im Islam die einzige erlaubte Bestattungsart“, heißt es in den

Stellungnahmen des Zentralrats der Muslime in Deutschland. Ausnahmen sind dieser Auffassung zufolge nur in wenigen Notfällen, „zum Beispiel bei Seuchen-, Überschwemmungs- oder Erdbehrtschgefahr“ – erlaubt.⁸⁴ (84 Vgl. Stellungnahme des Zentralrats der Muslime in Deutschland zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zum Bestattungswesen, 24. Oktober 2002, www.islam.de.) Ein Gutachten der Akademie für islamisches Recht in Mekka erklärt die Bestattung im Sarg für zulässig.⁸⁵ (85 Vgl. Rohe, Matthias: *Der Islam. Alltagskonflikte und Lösungen*. Herder Spektrum 2001, S. 181.) In einer Internetpublikation, die vom Zentralrat der Muslime in Deutschland betreut wird und ihm daher zugerechnet werden darf, wird die Verwendung eines Sarges denn auch bereits als erlaubt bezeichnet, „wenn es von den Behörden eines Landes so vorgeschrieben wird“.⁸⁶ (86 Vgl. „Häufig gestellte Fragen zu Themen des Islam“, Teil V. Tod im Islam, Frage 3.)

(348) Ein Grab soll islamischer Tradition zufolge nur einmal belegt werden. „Der Islam versteht die ewige Ruhe seiner Toten wörtlich“, meint in diesem Sinne ein in Hamburg gegründeter Verein, weshalb „auf Friedhöfen die Toten (...) nicht nur 25 Jahre, sondern für immer liegen“ sollen.⁸⁷ (87 Vgl. den Internetartikel: „Muslime in Deutschland. Wer vertritt sie, welche Sorgen haben sie? Das Beispiel des Hamburger islamischen Rates ‚Schura‘“, abgerufen am 7. Nov. 02 von: <http://www.konzil.de>.) Dieser unter Muslimen türkischer Herkunft verbreiteten Auffassung wird von anderen Muslimen widersprochen.⁸⁸ (88 Vgl. Islamische Religionsgemeinschaft Hessen: „Keine ewige Ruhefrist“. FB 3/1 Februar/ März 1999 Bestattungen. <http://www.irh-info.de/projekte/bestattung.htm>.) Nach ihrer Ansicht darf eine Neubelegung – allerdings wiederum durch einen Muslim – erfolgen, „nachdem die vollständige Verwesung stattgefunden hat“ bzw. andernfalls „evtl. noch vorhandene Leichenreste im selben Grab unterhalb der Grabsohle tiefergelegt“ worden sind.⁸⁹ (89 Vgl. die inhaltlich gleichlautende Stellungnahme des Zentralrats-Vorsitzenden Dr. Nadeem Elyas von November 1995 anlässlich einer geplanten Einebnung muslimischer Gräber in Köln.)

(349) Grundsätzlich abgelehnt wird von Muslimen aus religiösen Gründen die Feuerbestattung; sie gilt als Hindernis für die leibliche Auferstehung der Toten.

Zur rechtlichen Lage in Deutschland

(350) Insoweit die landesrechtlichen Bestimmungen die Fähigkeit einer Religionsgemeinschaft, Träger von Friedhöfen zu sein, an den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts binden, können islamische Vereine in Deutschland keine eigenen Friedhöfe betreiben. Aus diesem Grunde gehen immer mehr Kommunen dazu über, für Muslime abgetrennte, ihnen vorbehaltene Gräberfelder einzurichten. Auch werden bereits seit 1979 ergänzende Absprachen vereinbart, um islamischen Bestattungsriten so weit irgend möglich Rechnung zu tragen. Die Waschung, das Einwickeln in weiße Tücher, die Verrichtung des Totengebets am Grab oder in unmittelbarer Nähe sowie die Ausrichtung nach Mekka stellen keinerlei Probleme mehr dar, wo solche Gräberfelder zur Verfügung stehen. Dies ist inzwischen auf immerhin ca. 75 Friedhöfen in Deutschland der Fall.

(351) Eine Schwierigkeit sehen viele Muslime weiterhin darin, dass die deutschen Friedhofssatzungen die Verwendung des im Islam weithin nicht üblichen Sarges vorschreiben. Ausnahmen von der Sargpflicht sind grundsätzlich nur dort möglich, wo dem z. B. keine polizeirechtlichen Bestimmungen zum Schutze des Grundwassers entgegenstehen. Immerhin aber in Hamburg, Bochum, Essen, Krefeld, Aachen, Paderborn, Soltau, Herzogenrath und Aldenhoven ist inzwischen auch die sarglose Bestattung möglich. Im Land Nordrhein-Westfalen tritt am 1. September 2003 ein neues Bestattungsgesetz in Kraft, das die Frage, ob die Verwendung eines Sarges zwingend ist, den Friedhofssatzungen überlässt.

(352) Kein Friedhof in Deutschland indessen räumt zeitlich unbegrenzte Ruhefristen ein. In aller Regel besteht jedoch die Möglichkeit, sich für ein Reihengrab oder für ein sogenanntes

Wahlgrab zu entscheiden, wobei mit dem Wahlgrab das Recht zur Verlängerung der Grabbelegung verbunden ist.

Haltung der Kirche

(353) Solange Muslime ihre verstorbenen Angehörigen in das jeweilige Herkunftsland überführen, werden sie in Deutschland nicht wirklich heimisch. Die Deutsche Bischofskonferenz begrüßt daher die wachsende Bereitschaft vieler Kommunen, spezielle Gräberfelder für Muslime einzurichten, die die Beachtung islamischer Bestattungsriten ermöglichen. Wo immer dies nach den jeweiligen Verhältnissen möglich ist, sollten ferner in die Friedhofssatzungen Regelungen aufgenommen werden, die für Muslime Ausnahmen von der im allgemeinen bestehenden Sargpflicht aus religiösen Gründen erlauben.

Entnommen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Christen und Muslime in Deutschland, Arbeitshilfen 172, Bonn 2003, S. 177 - 181.